



# Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

## Gebührenordnung

für das Wiesenbauamt des Kreises Belgard.

Auf Grund der §§ 4 und 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gef. S. 159 — in der jetzt geltenden Fassung und auf Grund des gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes über die Übertragung von Zuständigkeiten der Kreistage auf die Kreisräte vom 17. Juli 1933 — Gef. S. 257 — ergangenen Kreisrätebeschlusses vom heutigen Tage wird die nachstehende

## Gebührenordnung

für das Wiesenbauamt des Kreises Belgard erlassen:

### § 1.

Der Kreiswiesenbaumeister steht mit seinen Hilfskräften im Kreiswiesenbauamt Kreiseingesessenen, den Wasser- und Bodenverbesserungs-Genossenschaften sowie den Gemeinden des Kreises in allen landeskulturbau- und wasserbautechnischen Angelegenheiten als Sachverständiger zur Verfügung.

Eine finanzielle Haftung für die auf Grund von Auskünften oder Gutachten des Kreiswiesenbaumeisters unternommenen Schritte wird nicht übernommen.

### § 2.

Sofern es sich nicht um Arbeiten handelt, die im allgemeinen Interesse vom Kreise veranlaßt werden, erhebt der Kreis zur Deckung der entstandenen Selbstkosten nachstehende Gebühren.

A. Für Gutachten in Fragen der Landeskultur und des Wasserrechtes:

1. Wenn ein voller Tag benötigt wird, 20—30 RM.,
2. für jeden folgenden Tag 20 RM.,
3. wenn ein schriftliches Gutachten (ohne besondere Reise) gefordert wird, für jede hierauf verwendete Bürostunde 2,50 RM.

B. Für Aufstellung von Entwürfen für Entwässerungen, Irrorkultur, Dränungen, Fluß- und Bachregulierungen, Eindüchung, Fischteichanlage, Wasserleitungen, Ortskanalisation, Abwässerverwertung, Wehr- und Brückenbau:

1. Für Meliorationsentwürfe einschließlich der erforderlichen Lage- und Höhenpläne, Erläuterungen und Kostenanschläge:
  - a) bei einer Flächengröße von 0—5 ha insgesamt 20—40 RM.,
  - b) bei einer Flächengröße von 5—10 ha je ha 7—8 RM.,
  - c) bei einer Flächengröße von 10—50 ha je ha 5—7 RM.,
  - d) bei einer Flächengröße von 50—100 ha je ha 4—6 RM.,
  - e) bei einer Flächengröße über 100 ha je ha 3—5 RM.
2. Für Dränenentwürfe mit allen zugehörigen Plänen, Höhenberechnungen, Kostenanschlägen u. s. w. wird zu den Sätzen unter 1 ein Zuschlag von 40 Prozent erhoben.

3. Für Höhenaufnahmen von Wasserläufen mit Ausführung von Längen- und Querschnitten einschließlich Auftrag der Aufmessungen, für 1 km
  - a) bei Flußläufen (3—10 m Sohlenbreite) 50 RM.
  - b) bei großen Bächen 30—40 RM.
  - c) bei Gräben u. kleinen Wasserläufen 20—30 RM.

4. Für die Bearbeitung von Entwürfen für Eindeichungen, Fischteichanlagen, Wasserleitungen, Kanalisation, Abwässerverwertung und kulturtechnische Bauten aller Art:

- a) bei einer Anschlagsumme bis 2 000 RM. 5—7 Prozent der Bausumme,
- b) bei einer Anschlagsumme von 2—5 000 RM. 4—6 Prozent der Bausumme,
- c) bei einer Anschlagsumme von 5—10 000 RM. 3—5 Prozent der Bausumme,
- d) bei einer Anschlagsumme über 10 000 RM. 2—4 Prozent der Bausumme.

C. Für Bauleitung bei Ausführung von kulturtechnischen Entwürfen aller Art, Ueberwachung der Bauausführung, Prüfung der Abrechnungen, Aufsertigung der Abrechnungskarten:

1. bei einer Bausumme bis 2 000 RM. nach der aufgewendeten Zeit (vergl. unter A.)
2. bei einer Bausumme von 2—5 000 RM. 4—6 Prozent der Bausumme,
3. bei einer Bausumme von 5—10 000 RM. 3—5 Prozent der Bausumme,
4. bei einer Bausumme von 10—20 000 RM. 2—4 Prozent der Bausumme,
5. bei einer Bausumme von 20—50 000 RM. 2—3 Prozent der Bausumme,
6. bei einer Bausumme über 50 000 RM. nach bes. Vereinbarung.

D. Die Tätigkeit des Kreiswiesenbaumeisters für diejenigen Genossenschaften, die ihm das Amt des Genossenschaftstechnikers übertragen, besteht in:

1. Ueberwachung der genossenschaftlichen Anlagen,
2. Teilnahme an den regelmäßigen Schauen,
3. Leitung der Beseitigung etwa vorgefundener Mängel,
4. Vornahme der notwendigen Änderungen im Beitragskataster,
5. Erteilung von Ratschlägen für Soßeinrichtungen,
6. Vorträge und Genossenschaftsversammlungen.

Die für diese Tätigkeit jährlich im Voraus zu leistende Gebühr beträgt:

- a) bei einer Genossenschaftsgröße bis 30 ha insgesamt 30 RM.,
- b) bei einer Genossenschaftsgröße von 30—50 ha je ha 1,00 RM.,
- c) bei einer Genossenschaftsgröße von 50—100 ha je ha 0,80 RM.,
- d) bei einer Genossenschaftsgröße von 100—200 ha je ha 0,60 RM.,
- e) bei einer Genossenschaftsgröße von 200—500 ha je ha 0,50 RM.,



- f) bei einer Genossenschaftsgröße v. 500—1000 ha je ha 0,40 RM.,  
 g) bei einer Genossenschaftsgröße über 1000 ha nach bes. Vereinbarung.

Bei Inanspruchnahme über die unter D 1—6 aufgeführte Tätigkeit hinaus werden die Gebühren nach A, B und C berechnet.

**C. Bearbeitung von Genehmigungsunterlagen für Stauwerke, Wasserbenutzungsanlagen, Mühlen usw.**

Die zur Verleihung von Wasserrechten gemäß § 46 des Wassergesetzes erforderlichen Pläne und Beschreibungen werden zu den unter A genannten Sätzen berechnet.

In den Gebühren sind alle Nebenausgaben für Stellung und Beförderung der Meßgeräte, für Schreib- und Zeichenhilfe, für Bürobedarf usw. enthalten. Es sind jedoch vom Auftraggeber die bei den örtlichen Vermessungen und Absteckungen, Bodenuntersuchungen usw. erforderlichen Arbeiter zu stellen und etwa benötigte Vermessungspfähle zu liefern.

Mündliche Auskunfterteilung während der Dienststunden im Büro des Kreiswiesenbaumeisters ist kostenfrei.

§ 3.

In besonderen Fällen öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4.

Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Rechnungsausstellung an die Kreiskommunalkasse Belgard zu zahlen. Nach vergeblicher Mahnung erfolgt die Einziehung fälliger Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5.

Diese Gebührenordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Belgard, den 6. April 1936.

**Der Kreis Ausschuß.**

Dr. Mehliß, Landrat.

(Siegel)

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit genehmigt. Die Genehmigung wird hinfällig, falls eine für alle Kreise gültige Gebührenordnung erlassen wird.

Köslin, den 6. Juli 1936.

**Der Regierungspräsident.**

Im Auftrage:  
 gez. Hopf.

(Siegel)

I. N. 7. 12.

Veröffentlicht!

Belgard, den 30. Juli 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehliß.

**Denkmalspflege.**

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. — Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmalswerte anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergleichen handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Dr. Kunze in Stettin, Neues Landeshaus, wird Behörden, Kor-

porationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalspflege mit Rat und Hilfe bei Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde) von jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

**Der Oberpräsident von Pommern.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 6. Juli 1936.

**Der Landrat.**

J. B.

Krahnke, Kreisoberinspektor.

**Verrißt: Belchrung über die Tollwut.**

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Hyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belesen wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage in seltenen Fällen 6 u. d. mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbefleedete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände, treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden und Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände, wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schlund- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlich schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tödlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Legen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschnupfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung angewendet, in den weitesten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhindert. Deshalb sollte sich jeder, der von einem toten oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung nimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je früher die Gebissenen den Schutz überwiegen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Belgard, den 30. Juli 1936.

**Der Landrat.**

Dr. Mehliß.